

## Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten zu kompostieren. Der Kompostplatz ist in einem vertretbaren Mindestabstand zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands und des Nachbarn zulässig. Lange Zeit war die Kompostierung auch bei Freizeithäusern verpönt, weil mit schnell-wirksamen Kunstdüngern hohe Erträge auf viel bequemere Art und Weise zu erreichen waren. Erst als man erkannte, dass durch den Einsatz von Kunstdüngern der Boden langfristig ausgezehrt wird, setzte ein Umdenken ein. Zwischenzeitlich ist die Kompostierung wieder "Stand der Technik" und gehört auch in den Nutzgärten zum gewohnten Bild.

Beim Anlegen eines Komposthaufens steht der Gartenfachberater mit Rat und Tat zur Seite. Fleisch- und Essensreste dürfen nicht auf den Komposthaufen geworfen werden (ziehen Ratten an). Unsere Erde ist in mannigfaltiger Weise gefährdet. Jeder Schrebergärtler kann einen kleinen, aber keinesfalls unbedeutenden Beitrag leisten, wenn er die Ziele des Umweltschutzes in der Praxis umsetzt.

## 6. Sonstige Bestimmungen:

### Persönliche Arbeitsleistungen

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
2. Der Pächter einer Parzelle ist verpflichtet, allen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit der Gemeinde Stephanskirchen Anleitung und Kontrolle aus.
3. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an den Anschlagtafeln und in den Mitteilungen sind für Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich und zu beachten.

## Hecken und Zäune

**Die Außenhecke** (entlang der Westerndorfer Str., des Heimgartenveges, des Parkplatzes, in Richtung Simsfilze und entlang der landwirtschaftlich genutzten Wiesen) **sollte 2 m hoch sein**. Wo dies nicht erreicht wird, muss besonders auf Ordnung geachtet werden.

**Die Hecke zu den Wegen darf höchstens 1,70 m hoch sein**.

Auf einheitliche Höhe mit dem Nachbarn sollte geachtet werden.  
**Die Hecke zwischen den Gärten darf nicht höher als 1,70 m sein**.

Auf eine Abgrenzung zwischen den Gärten kann ganz verzichtet werden.

**Ein durchgehender Lattenzaun, Zaun mit drei Drähten, ein Bretter- oder Lamellenzaun darf nicht höher als 1,20 m sein**. Koniferen sind giftig und für Insekten und Vögel uninteressant. Sie sollten bei Neuanpflanzungen durch heimische Sträucher ersetzt werden. Sie bieten Nahrung und Schutz.

Eine Hecke sollte in Absprache mit dem Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Da es immer wieder zu Pächterwechsel kommt, sollten Vereinbarungen grundsätzlich schriftlich gemacht werden. Sie kann auch vom Vorstand zusätzlich unterschrieben werden.

Anpflanzungen ohne Absprache müssen so gesetzt werden, dass sie auf beiden Seiten vom Pächter geschnitten werden können, ohne dass das Nachbargrundstück betreten werden muss.

Das Gartentor darf nicht höher als die Hecke sein. Ein Heckenbogen über dem Tor ist zulässig.

Während der Brutzeit von Vögeln dürfen Hecken, in denen Vögel brüten, nicht geschnitten werden.

Der Gartenfachberater berät bei der Anpflanzung und beim Zurückschneiden der Hecken.

Generell gilt die Regel: Je niedriger die Zäune und Hecken sind, desto besser ist es, denn Schrebergärtler lassen sich gerne in die Karten (= in den Garten) schauen.

(Änderung der GO durch Umfrage vom 24. Aug. 2015 und Beschluss des Vorstandes und Reirats vom 5. Nov. 2015)